BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag
21. Wahlperiode

(zu Drs. 21/202 und 21/219) 19.12.2023

Bericht und **Antrag** des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses

Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 und Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE "Beschluss der Bremischen Bürgerschaft gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung für das Haushaltsjahr 2023"

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 6. Sitzung am 14. Dezember 2023 das Zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 (Mitteilung des Senats vom 5. Dezember 2023, Drucksache 21/202) in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE übermittelten der Bürgerschaft (Landtag) am 15. Dezember 2023 den Dringlichkeitsantrag "Beschluss der Bremischen Bürgerschaft gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung für das Haushaltsjahr 2023" (Drucksache 21/219).

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz sowie den Antrag in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss (Stadt) unter Beteiligung der betroffenen Fachressorts sowie des Senators für Finanzen beraten.

I. Bericht

Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Mit der Mitteilung des Senats überreichte dieser der Bremischen Bürgerschaft den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Begründung und den Entwurf eines zweiten Nachtragsproduktgruppenhaushalts sowie eines zweiten Nachtragshaushaltsplans.

Hintergrund ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 bezüglich des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 des Bundes (2 BvF 1/22). Mit diesem Urteil wurden erstmalig vom Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen sowie Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatstrophen und außergewöhnlichen Notsituationen gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 sowie Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz konkretisiert. Daraus ergeben sich mittelbar auch Auswirkungen für den Haushalt Bremens. Die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen betreffen insbesondere die Geltung der haushaltsrechtlichen Prinzipien Jährlichkeit, Jährigkeit und den Grundsatz der Fälligkeit.

Der vom Senat vorgelegte Entwurf trifft im Wesentlichen Regelungen in den Bereichen "Ukrainekrieg/Energie-/Klimakrise und Nachtragshaushalt 2023", "Corona-Pandemie und Bremen-Fonds" und enthält ferner einen Tilgungsplan (Corona-Pandemie) sowie Anpassungen des ersten Nachtragshaushalts 2023. Von den Änderungen des Senats sind die folgenden Produktpläne betroffen:

PPL 92 Allgemeine Finanzen, PPL 93 Zentrale Finanzen, PPL 95 Bremen-Fonds und PPL 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise.

Die genannten Produktpläne einschließlich der betroffenen Kapitel hat der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss beraten und ihnen mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, Bündnis Deutschland und FDP zugestimmt.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss hat der Zweiten Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 (Drucksache 21/202) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, Bündnis Deutschland und FDP zugestimmt.

II. Antrag

Beschluss der Bremischen Bürgerschaft gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung für das Haushaltsjahr 2023

Mit dem vorgelegten Antrag wird die Bürgerschaft (Landtag) aufgefordert zu beschließen, dass im Haushaltsjahr 2023 wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie, der Klima-/ Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation besteht, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Die Beschlussempfehlung beinhaltet eine ausführliche Begründung für das Bestehen dieser außergewöhnlichen Notsituation im Sinne der Landesverfassung sowie den Hinweis auf die gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erforderliche Tilgungsregelung.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat ihr Einverständnis erklärt, dass die bei der Verwaltung der Bürgerschaft eingehenden Anträge und Änderungsanträge der Fraktionen zum zweiten Nachtragshaushalt 2023 unmittelbar an den Haushalts- und Finanzausschuss (Land) zur Beratung und Berichterstattung weitergeleitet werden.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE "Beschluss der Bremischen Bürgerschaft gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung für das Haushaltsjahr 2023" mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, Bündnis Deutschland und FDP zugestimmt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) hat seine Beratungen mit der Beschlussfassung über diesen Bericht abgeschlossen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich:

- Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 in zweiter Lesung, den Zweiten Nachtragsproduktgruppenhaushalt sowie den Zweiten Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2023.
- Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE "Beschluss der Bremischen Bürgerschaft gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung für das Haushaltsjahr 2023" zu.
- 3. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) zur Kenntnis.